

Der Oberbürgermeister
Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 ♦ 19053 Schwerin
Zimmer: 2.048
Telefon: 0385 545-2456
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hmarischen@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
18-111

Datum

...10.2018

Ansprechpartner/in

Herr Marischen

Genehmigung einer Baumfällung, Ginsterweg

Sehr geehrte

es ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

1. Ihr Antrag vom auf Fällung von 36 geschützten Bäumen wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ist auf ein Jahr ab Bekanntgabe dieses Bescheides befristet.
3. Die in diesem Bescheid genehmigten Fällungen dürfen nur in Verbindung mit dem Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit 15 WE“ mit dem Aktenzeichen 1638/2018 ausgeführt werden.
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Fällung möglichst im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. auszuführen.
5. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass vor Beginn der Arbeiten zu prüfen ist, ob sich in den Bäumen Nester bzw. Höhlen befinden. Beim Auffinden von Nestern oder Höhlen am Baum ist vor der Fällung ein Befreiungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
6. Der Bescheid ist während der Fällarbeiten vor Ort mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Es ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 19.173,00 Euro an die Landeshauptstadt Schwerin zu leisten.
8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 825,00 Euro erhoben.

Begründung

I.

Darstellung des Sachverhalts:

Auf dem Baugrundstück am Ginsterweg in Schwerin-Friedrichsthal ist die Errichtung einer Wohnanlage mit 15 WE geplant. Ein Bauantrag mit dem Aktenzeichen 1638/2018 wurde eingereicht. Auf dem Baugrundstück stehen insgesamt 36 geschützte Bäume. Ein Erhalt der Bäume ist bei einer Realisierung des Bauvorhabens nicht möglich.

II.

1.

Nach § 18 Abs. 2 Gesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetz (NatSchAG M V) ist die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblicher Beeinträchtigung führen können, verboten. Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, geschützt. 21 Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm fallen damit unter diese Schutzbestimmung. Entsprechend § 18 Abs. 3 Punkt 1 NatSchAG M-V hat die Naturschutzbehörde Ausnahmen zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Baumfällung kann durch eine Neupflanzung in diesem Fall nicht kompensiert werden, sodass eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht den Beschaffungskosten zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises. Es wird ein Betrag von 700,- Euro je Baum festgesetzt. Die Gehölzpreise wurden dem Baumschulkatalog Lorenz von Ehren 2015 entnommen.

2.

Im Einzugsbereich der geplanten Baustelle stehen 15 Bäume, die nach § 1 der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin (BSchS) geschützt sind. Nach § 3 Abs. 1 der BSchS ist die Beseitigung von geschützten Bäumen und freiwachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, auf kommunaler Ebene verboten. Die Landeshauptstadt Schwerin kann aufgrund von § 6 Abs. 1 b BSchS auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder unmittelbar Betroffenen Ausnahmen von den Verboten des § 3 BSchS zulassen, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 BSchS erteilt, ist gemäß § 9 Abs. 1 BSchS der Antragssteller zur Ersatzpflanzung gemäß Anlage 2 der BSchS verpflichtet. Nach § 9 Abs. 3 BSchS ist die Ersatzpflanzung möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Sofern der Antragssteller eine Ersatzpflanzung nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich dieser Satzung durchführen kann, hat er gemäß § 9 Abs. 4 BSchS eine Ausgleichszahlung gemäß Anlage 2 an die Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten. Der Zustand der Bäume wurde bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung berücksichtigt.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht für die Fällgenehmigung der 21 Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm auf §§ 2, 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit § 1 und der Anlage zu § 1 Abs. 1 Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (NatSchKostVO M-V).

Für die 15 Bäume mit einem Stammumfang von 80 – 100 cm beruht die Kostenentscheidung auf §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 1, 2, 4 und 5 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung).

Gebühren**825,00 €****Gebührenverzeichnis der NatSchKostVO M-V**

Gebührennr. 102.2	je angefangene halbe Stunde 27,00 €	54,00 €
Gebührennr. 301	Gebührenrahmen zwischen 22,00 € und 600,00 €	506,00 €

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung

Nr. 2.8	Grundgebühr	40,00 €
	je Baum 15,00 €	225,00 €
		825,00 €

Summe

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 781,00 € bis zum 31.10.2018 an die Landeshauptstadt Schwerin
 IBAN: DE 73140520000370019997
 BIC: NOLADE21LWL
 Verwendungszweck: AO--01- PK- zu zahlen.

Hinweis

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgende E-Mail-Adresse erhoben werden:
poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De Mail Gesetz erhoben werden. Die De Mail Adresse lautet:
poststelle@schwerin.de mail.de

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigröße bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnliches.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hubert Marischen

Anlagen

1 Überweisungsträger